POSITIONEN

Geothermie entfesseln - Fernwärme voranbringen

Anmerkungen zu GeoWG-Entwurf

8KU GmbH Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
E-Mail duempelmann@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 17. Juli 2024

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf des

Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern (GeoWG),

Stellung nehmen zu dürfen.

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen vier und neun Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien und dekarbonisieren unsere Fernwärmesysteme – nicht zuletzt mit Geothermie, (Groß-)Wärmepumpen und auch mit Wärmspeichern. Wir sind die Energiedrehscheiben in unseren Wachstumsregionen und bieten ein breites Lösungsportfolio für klimaneutrale Energieversorgung.

Kurzeinschätzung:

Wir begrüßen das GeoWG als einen wichtigen Schritt, zentrale Bausteine der Wärmewende zu erleichtern und das Projekt so besser voranzubringen – von der Klarstellung zum überragenden öffentlichen Interesse (Art. 1, § 4) über die Regelung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn (§ 5), zur seismischen Exploration (§ 6) und den Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen (§ 7) bis hin zu den Rechtsbehelfen (§ 8) und der Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte (§ 9). Desgleichen bewerten wir die Änderungen in Artikel 2 zum Bundesberggesetz (BBergG) grundsätzlich positiv und begrüßen mit Artikel 3 die Änderung in

§ 11a im Wasserhaushaltsgesetz, die auf einen Entfall wasserrechtlicher Erlaubnispflicht für Großwärmepumpen abstellt und sich auf eine Anzeigepflicht beschränkt. Die Herausnahme der oberflächennahen Geothermie (bis 400 m) aus dem Bergrecht ist praxisgerecht.

Vorschläge zur Anpassung:

Unbeschadet unserer grundsätzlich positiven Einschätzung unterbreiten wir eine Reihe von Verbesserungs- und Ergänzungsvorschlägen:

- **Fristenregeln straffen (GeoWG/BBergG, § 57 Abs. 6 [neu]):**

  Die Verfahrensfrist der zuständigen Behörde für die Zulassung von Betriebsplänen für Erdwärmegewinnungsverfahren soll in § 57 Abs. 6 (neu) BBergG auf ein Jahr begrenzt werden. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände soll diese Frist einmalig um sechs Monate verlängert werden können. Diese Frist sollte auf drei Monate begrenzt und auf *unvorhersehbare* Ausnahmefälle begrenzt werden.

  Die klare Fristenregelung und die Festlegung auf ein Jahr im vorliegenden Entwurf ist sehr zu begrüßen, zumal die Regelung nunmehr auch Anlagen der tiefen Geothermie zur Wärmegewinnung umfasst. Die bisherige Fristenregelung im BBergG bezog sich ausschließlich auf Anlagen zur Stromerzeugung. Eine einmalige Fristverlängerung von sechs Monaten durch die Behörde ist jedoch zu lang. Bis zur Bohrung sind mehrere zugelassene Hauptbetriebspläne erforderlich: für die Erkundung mittels 3D-Seismik, für die Errichtung des Bohrplatzes und der Bohrungen sowie für die kommerzielle Wärmegewinnung. Im ungünstigsten Fall wird jeweils die einmalige Verlängerung in Anspruch genommen, so dass sich das Projekt um 1,5 Jahre verzögert und die gesamte Genehmigungsdauer 4,5 Jahre beträgt. Die Frist sollte daher auf drei Monate begrenzt werden und nur für unvorhersehbare Ausnahmen gelten.

- **Einführung einer bundesweit einheitlichen Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen (GeoWG)**

  Eine gute Kommunikation und eine transparente Projektdurchführung bilden die Grundlage für eine hohe Akzeptanz von Tiefengeothermieanlagen. Da häufig Standortgemeinden aufgrund fehlender Infrastruktur nicht direkt von der ausgekoppelten Wärme der Anlage profitieren können, könnte eine bundesweit einheitliche Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen - wie im EEG für Wind und PV - die Akzeptanz verbessern.

- **Den Anwendungsbereich erweitern (GeoWG)**

  Im Anwendungsbereich des GeoWG sollte explizit die Nutzung von Thermalwasser und vergleichbarer Wärmequellen wie desgleichen die Nutzung von saisonalen Speichern mit hoher Leistung aufgenommen werden.

  Desgleichen sollte neben der erneuerbaren Wärme auch die erneuerbare Kälte inkl. der hierzu erforderlichen Maschinen in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

- **Grundlegender Vorrang für EE-Wärme (BauGB)**

  Eine große Herausforderung bei der Entwicklung von Tiefengeothermie-Projekten stellt die Grundstückverfügbarkeit dar. Wie andere erneuerbare Energien (Wind, PV, Biomasse und Wasserenergie), sollte der Privilegierungstatbestand Bauen im Außenbereich auf (Tiefen-)Geothermieanlagen und vergleichbare EE-Wärmetechnologien in § 35 BauGB ausgeweitet werden.

- **Saisonale Speicher ermöglichen (KWKG, BEW)**

  Mit der Erweiterung der Möglichkeiten, mit (Tiefen-)Geothermie erneuerbare Wärme (und Kälte) zu gewinnen, wächst der Bedarf an saisonalen Speichern mit großen Kapazitäten (einschließlich Aquiferspeicher). Eine Förderung von derartigen Anlagen ist im KWKG vorgesehen, aber derzeit noch auf wenig praxistaugliche Beträge beschränkt (max. 10 Mio. Euro). Überdies führt die unverständlich zögerliche Haltung der Bundesregierung sowohl hinsichtlich einer kurzfristig anzustrebenden beihilferechtlichen Verlängerung des KWKG wie auch bei dessen (seit 2022 überfälligem) Monitoring bzw. Novellierung zu wachsender Unsicherheit, zu Investitionszurückhaltung und folglich zu einer unnötigen Verzögerung bei Erreichen der Klimaziele.

  Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang auch die unverändert vollkommen unzureichende Ausstattung der BEW.

- **Den Weg für Fernwärme frei machen**

  Tiefen-Geothermie, Großwärmepumpen und saisonale Wärmespeicher sind Bestandteile von Fernwärmesystemen. Im Sinne der Wärmewende ist es unverzichtbar, dass derartige große Infrastrukturvorhaben aufeinander abgestimmt sind und beschleunigt werden.

  Hierzu gehört eine praxisnahe **Anpassung der Taxonomievorgaben** für Fernwärme und für Geothermie; aktuell muss Geothermie – anders als Wind und PV – einer Lebenszyk-

lusanalyse unterworfen werden. Dies führt zu deutlich verschlechterten Ausgangsbedingungen für derartige Systeme.

Ferner ist für ein breites Ausrollen von Fernwärme in Bestandsgebäuden dringend die bereits beim Fernwärmegipfel im Juni 2023 ins Auge gefasste **Reform der Wärmelieferverordnung** essentiell. Bekanntermaßen lässt diese nur dann die Erschließung von Bestandsgebäuden mit auch mit klimaneutraler Fernwärme zu, wenn dies nicht zu höheren Betriebskosten im Vergleich zur bestehenden Wärmeversorgung führt - also in der Regel im Vergleich mit Gas oder Heizöl und völlig unabhängig von deren Emissionen.

Last but not least sollte eine **Duldungspflicht bei der Fernwärmeleitungsverlegung** etabliert werden. Dies würde helfen, komplexe Infrastrukturvorhaben zeitlich zu synchronisieren, Verlegungswege zu optimieren und folglich Kosten zu reduzieren.